

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Michael Stawicki,
dieser vertreten durch... *(hier ggf. ergänzen)*,
Berliner Tor 5,
20099 Hamburg

und

wird folgende Geheimhaltungsvereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich im Rahmen ihrer künftigen Zusammenarbeit zum

.....*bitte genau (eng) definieren*.....

("Projekt") zur Geheimhaltung nach dieser Vereinbarung.

§ 2 Pflichten

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle aus Anlass oder gelegentlich der Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes von der anderen Partei mündlich oder schriftlich erhaltenen vertraulichen Informationen, gewonnenen Erkenntnisse sowie ausgehändigte oder erarbeitete Materialien (im Folgenden als vertrauliche Informationen und Geheimhaltungsgegenstände bezeichnet), geheim zu halten und Dritten nicht zu offenbaren. Als Dritte gelten nicht *(hier Personen ergänzen)*

(2) "Vertraulich" sind alle Informationen, Erkenntnisse oder Materialien, die aus Anlass des Projektes eingebracht werden und als vertraulich gekennzeichnet werden. Für den Fall, dass die vertraulichen Informationen mündlich oder visuell zugänglich gemacht werden, muss die Einstufung „Vertrauliche Information“ binnen 15 Tagen nach ihrer Offenlegung schriftlich bestätigt werden.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung aufgrund dieser Vereinbarung gilt nicht für solche vertraulichen Informationen und Geheimhaltungsgegenstände, für die die empfangende Partei nachweisen kann, dass diese

- zur Zeit ihrer Übermittlung durch die bekannt gebende Partei bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder

- zur Zeit ihrer Übermittlung durch die bekannt gebende Partei bereits bekannt waren oder
- nach ihrer Übermittlung durch die bekannt gebende Partei ohne Verschulden der empfangenden Partei offenkundig werden oder
- nach ihrer Übermittlung der empfangenden Partei von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.

(4) Die vertraulichen Informationen und Geheimhaltungsgegenstände bleiben Eigentum der jeweils bekannt gebenden Partei. Sie sind von der empfangenden Partei vor dem Zugriff unbefugter Personen sicher aufzubewahren. Sie dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung durch die bekannt gebende Partei an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung darf nicht unbillig verweigert werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind auf Verlangen schriftliche vertrauliche Informationen und sonstige Geheimhaltungsgegenstände vollständig an die jeweilige Partei zurückzugeben oder zu vernichten.

(5) Die vertraulichen Informationen und Geheimhaltungsgegenstände darf die empfangende Partei nur denjenigen Personen offen legen, die im Rahmen des Projektes davon Kenntnis erlangen müssen. Die empfangende Partei wird diese Personen über die in dieser Vereinbarung ausgeführte Verpflichtung unterrichten und schriftlich verpflichten, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu beachten.

(6) Sofern eine Partei im Rahmen des Projektes mit Zustimmung der anderen Partei Dritte heranziehen oder beauftragen sollte, verpflichtet sich die betreffende Partei, diese Dritten in einem dieser Vereinbarung entsprechenden Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der anderen Partei ist diese Verpflichtung des Dritten auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.

(7) Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist als Gewährung oder Billigung von Lizenzrechten oder ähnlichem, weder ausdrücklich noch stillschweigend, auszulegen, und zwar für keine Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, die vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Bezug auf das Projekt erdacht oder erlangt wurde.

§ 3

Prüfungsverfahren und Auslegungsexemplare

(1) In Prüfungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Bewertung und Benotung, dürfen von den vertraulichen Informationen und Geheimhaltungsgegenständen nur die dafür zuständigen Personen, insbesondere Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschussvorsitzende und Prüfungsausschussmitglieder, Kenntnis erhalten. Sofern sie nicht der durch das Arbeits- oder Dienstverhältnis bestehenden Amtsverschwiegenheit unterliegen, sind sie auf die Einhaltung der Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt insbesondere für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses und Prüfende, die nicht der Hochschule angehören. Auf § 2 Absatz 5 und 6 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

(2) Die Auslegung von Diplom- und sonstige Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterthesis) in Bibliotheken oder vergleichbaren öffentlich zugänglichen Stellen an der Hochschule oder ihre Veröffentlichung durch andere Medien, insbesondere im Internet, die der Ge-

heimhaltung unterliegende Inhalte ausweisen, ist für die Zeitdauer des Bestehens der Geheimhaltungspflicht untersagt.

§ 4 Zeitdauer

Die **Geheimhaltungsvereinbarung** tritt mit Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Partei in Kraft und **endet nach Ablauf von drei Jahren** nach Beendigung des Projektes, soweit die Vertragsparteien in einer späteren Vereinbarung keine anderweitige Regelung treffen.

§ 5 Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung gleichwohl gültig. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind schriftlich durch zulässige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und vertraglichen Zweck entsprechen.

(3) Etwaige Streitigkeiten aus Anlass oder über die Durchführung dieser Vereinbarung werden die Parteien gütlich beilegen. Sollte eine gütliche Einigung nicht erzielt werden können, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, Hamburg vereinbart.

Für die
Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg

Für den
Vertragspartner

Hamburg, den

.....
(Präsident/in oder Fakultätsdekan/in)

.....

.....
(betreuende/r Professor/in)

.....